

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

RPD- Recycling Park Dorndorf GmbH
Herrn Geschäftsführer Limburg
Friedrich-Engels-Straße 20
36460 Krayenberggemeinde
OT Kieselbach

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

**Antrag der Firma RPD- Recycling Park Dorndorf GmbH vom 10.03.2017,
letztmalig ergänzt am 05.12.2017**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-10/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar,
25. Januar 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 10/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma RPD- Recycling Park Dorndorf GmbH erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen,
soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehalten
werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt mit einer
Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.3
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV)**

am Standort 36460 Krayenberggemeinde, OT Dorndorf, Merkerser Straße 57,
in der Gemarkung Dorndorf, Flur 2, Flurstücke 272/1, 276, 278, 279/1, 279/2,
294, 297, 299, 300, 1785, 1829, 1830, 1859, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951,
2015, 2016, 2017, 2055, 2056 und 2264

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhalts-
bestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.
Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten
Antragsunterlagen.

Seite 1 von 15

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.750,00 € und Auslagen in Höhe von 4.601,73 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

BE 2100: Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Gewerbeabfälle.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten für die Aufbereitungsanlage werden wie folgt festgelegt:

- An-/ Abtransport der Abfälle von Montag bis Freitag zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr
- Betrieb der Aufbereitungsanlage von Montag bis Freitag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

Die Kenndaten der Aufbereitungsanlage ändern sich wie folgt:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Gewerbeabfälle auf 227 Tonnen pro Tag bzw. auf 50.000 Tonnen pro Jahr

Die Anlage am o.g. Standort besteht aus:

Hauptanlage:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 227 Tonnen je Tag bzw. 50.000 Tonnen je Jahr nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage, in der Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag nach 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 26.580 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bei Bedarf den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Durchsatz und Lagerung

- 2.1.1 Die Nebenbestimmungen unter 3.1 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, bleiben bis auf die unter 2.1.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgehobenen Nebenbestimmungen weiterhin gültig und entfalten auch für den mit dieser Genehmigung gestatteten Antragsumfang Gültigkeit.
- 2.1.2 Die Nebenbestimmungen 3.1.1 und 3.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, werden aufgehoben.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Die Nebenbestimmungen unter 3.2 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, bleiben weiterhin gültig und entfalten auch für den mit dieser Genehmigung gestatteten Antragsumfang Gültigkeit.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Die Nebenbestimmungen unter 3.3 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, bleiben bis auf die unter 2.3.2 und 2.3.3 dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Nebenbestimmungen weiterhin gültig und entfalten auch für den mit dieser Genehmigung gestatteten Antragsumfang Gültigkeit.

2.3.2 Die Nebenbestimmung 3.3.4 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Der Schallpegel - Immissionsanteil der Anlage ist beim Normalbetrieb (ohne Brecheranlage) auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses Arnsberg 29 in 36460 Krayenberggemeinde OT Dorndorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.3.3 Die Nebenbestimmung 3.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Der Schallpegel - Immissionsanteil der Anlage ist beim Sonderbetrieb (Betrieb mit Brecheranlage) auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 58 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses Arnsberg 29 in 36460 Krayenberggemeinde OT Dorndorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3. Abfallrecht

3.1 Die Nebenbestimmungen unter 8. des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, bleiben weiterhin gültig und entfalten auch für den mit dieser Genehmigung gestatteten Antragsumfang Gültigkeit.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die Nebenbestimmungen unter 6. des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, bleiben bis auf die unter 4.2 dieses Genehmigungsbescheides festgelegte Nebenbestimmung weiterhin gültig und entfalten auch für den mit dieser Genehmigung gestatteten Antragsumfang Gültigkeit.

- 4.2 Die Arbeitsmittel sind vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. durch befähigte Personen prüfen zu lassen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen dem TLV, Abteilung Arbeitsschutz - RI Südthüringen - vorzulegen sind.

Gründe

I.

Der Firma RPD- Recycling Park Dorndorf GmbH betreibt am Standort 36460 Krayenberggemeinde, OT Dorndorf, Merkerser Straße 57 eine Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage, in der Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag nach 8.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 26.580 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlagen erfolgte mit Bescheid vom 31.05.1995 gemäß § 4 BImSchG durch das Bergamt Bad Salzungen. Mit Bescheid vom 28.06.1996 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie mit Bescheid vom 19.12.2011 und mit Bescheid vom 27.12.2016 durch das Landratsamt Wartburgkreis wurde die Anlage wesentlich sowie mit verschiedenen Bescheiden gemäß § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 10.03.2017 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 227 Tonnen je Tag bzw. 50.000 Tonnen je Jahr nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 12.07.2017 wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Gutachter mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 08.08.2017 an die im Verfahren zu beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bauaufsicht
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Gemeinde Krayenberggemeinde

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der örtlichen Tageszeitung der Krayenberggemeinde sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 07.08.2017. Die Antragsunterlagen wurden am Sitz der Gemeindeverwaltung Krayenberggemeinde, Ortsteil Dorndorf sowie bei der Genehmigungsbehörde jeweils vom 15.08.2017 bis einschließlich 14.09.2017 ausgelegt. Während der bis zum 28.09.2017 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis teilte in der Stellungnahme vom 04.09.2017 mit, dass erst nach Eignungsfeststellung des Ballenzwischenlagers eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben erfolgen kann.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Krayenberggemeinde am 22.09.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 wurde die Stellungnahme des von der Genehmigungsbehörde beauftragten Gutachters zur Prüfung des Staubgutachtens übermittelt.

Die abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis zum Vorhaben erfolgte am 17.01.2018.

Die Antragstellerin wurde am 18.01.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Schreiben vom 24.01.2018 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einwände zum Entwurf des Genehmigungsbescheides vom 18.01.2018 bestehen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Hauptanlage sowie Nr. 8.11.2.4, 8.4 und 8.12.2 für die Nebenanlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2006).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BlmSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO vorhanden sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Mit Erteilung dieser Genehmigung wird der Antragstellerin unter Einhaltung der Nebenbestimmungen gestattet, am o.g. Standort als Hauptanlage eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 227 Tonnen je Tag bzw. 50.000 Tonnen je Jahr nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zu betreiben. Als Nebenanlagen darf die Antragstellerin eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, welche nicht für die Verbrennung oder Mitverbrennung behandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, eine Anlage, in der Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag nach 8.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 26.580 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV betreiben.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2.1.2 (Durchsatz und Lagerung):

Die im Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, unter der Nebenbestimmung 3.1.1 festgesetzte Gesamtmenge der in der Gesamtanlage zwischengelagerten nicht gefährlichen Abfälle von 27.560 Tonnen wurde fehlerhaft ermittelt. Die Gesamtmenge beträgt 26.580 Tonnen und wurde auch bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt. Auf Basis des § 42 ThürVwVfG und der unter Ziffer II. (Inhaltsbestimmungen) festgelegten Gesamtlagerkapazität von 26.580 Tonnen von nicht gefährlichen Abfällen ist die Nebenbestimmung 3.1.1 des Genehmigungsbescheides vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, zu korrigieren und aufzuheben.

Die im Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis, Az. Ig/009/13-003, unter der Nebenbestimmung 3.1.2 festgesetzte tägliche Durchsatzmenge in der Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Gewerbeabfälle war aufgrund dieses Genehmigungsbescheides aufzuheben.

Die korrekten Kapazitäten sind nun unter Ziffer II. (Inhaltsbestimmungen) dieses Genehmigungsbescheides festgelegt.

Ziffer III.2.3 (Lärmschutz):

Die im Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis Az. Ig/009/13-003, unter der Nebenbestimmungen 3.3.4 und 3.3.5 festgesetzten Schallpegel- Immissionsanteile entsprechen nicht den Vorgaben des § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG, nachdem Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung der Fa. Müller-BBM vorgelegt, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass diese Untersuchung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung plausibel ist. Die Geräuschimmissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist (Nr. 3.3 letzter Satz TA Lärm). Demnach sind die zulässigen Immissionen auf dieses Maß zu begrenzen.

Ziffer III.4.2 (Arbeitsschutz):

Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 15, 16 und 17 BetrSichV.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016 des Landratsamtes Wartburgkreis Az. Ig/009/13-003, gelten zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen fort.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungsordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Der Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, beträgt 500,00 € bis 5.000,00 €. Die Gebühr in Höhe von 2.750,00 € bemisst sich anhand eines im Durchschnitt liegenden Prüfaufwandes der Behörde für die Durchführung des Änderungs genehmigungsverfahrens. Sie ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG in der örtlichen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 2.352,63 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die Kosten für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragten Gutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN in Höhe von 2.249,10 € festzusetzen.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Der Gesamtbetrag von 7.351,73 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334181372556

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Formblatt	Seitenanzahl
1.	Kurzbeschreibung des Vorhabens		1
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Inhaltsübersicht		1
2.2	Formblätter		
2.2.1	Antragstellung	1.1 – 1.2	2
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	2.1	3
2.2.3	Verfahren	2.2 – 2.2a	5
2.2.4	Stoffdaten	2.3 – 2.4	5
2.2.5	Emissionen	2.5 – 2.7	4
2.2.6	Lärm	2.8 – 2.9	2
2.2.7	Störfall	2.10	1
2.2.8	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	2.11 – 2.12	2
2.2.9	Brandschutz	2.13 – 2.14	2
2.2.10	Arbeitsschutz	2.15 – 2.17	3
2.2.11	Abwasser/ Wasserversorgung	2.18/1 – 2.18/2	2
2.2.12	Unterlagen für Abwasseranlagen	2.19/1 – 2.19/2	2
2.2.13	Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen	2.20 – 2.21/3	4
2.2.14	Natur und Landschaft	2.22/1 – 2.22/3	3
3.	Erläuterungsbericht		51
4.	Stellungnahme zum Sachverhalt AZB vom 18.07.2017		170
5.	Anlagen		
5.1	Vollmacht		1
5.2	Auszug Liegenschaftskataster (Maßstab 1 : 2.000)		1
5.3	Jahresbericht 2014 (Input und Output)		2
5.4	Jahresbericht 2015 (Input)		1
5.5	Emissions- und Immissionsgutachten vom 08.03.2017		47
5.6	Schalltechnische Untersuchung vom 09.03.2017		42
5.7	Brandschutzkonzept vom 09.05.2017		52
5.8	Feuerwehrplan		2
5.9	Einsatzplan Feuerwehr und Brandschutzordnung		14
5.10	Muster Abfallkontrollbericht		1
5.11	Draufsicht/ Ansicht (Maßstab 1 : 100)		1
5.12	Blockfließbild		1
5.13	Fließschema		1
5.14	Exemplarische Bilanzierung		1
5.15	Grundriss Aufbereitungshalle		1
5.16	Isometrie Aufbereitungshalle		1
5.17	Ansichten Aufbereitungshalle		1
5.18	Schnitte Aufbereitungshalle		1
5.19	Rhenotop-Vario-Lichtfirst		1
5.20	Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1.000)		1
5.21	Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 500)		1
5.22	Oberflächenaufbau (Maßstab 1 : 50)		1
5.23	Löschwasserplan (Maßstab 1 : 500)		1

5.24	Höhenplan (Maßstab 1 : 500)	1
5.25	Löschwasserbecken (Maßstab 1 : 100)	1
5.26	ARJES Hydraulischer Universal-Zerkleinerer VZ 850	2
5.27	Siebaggregat	2
5.28	Westeria Windsichter WS2	5
5.29	EuRec Bunkersysteme	2
5.30	EuRec Round Baling System (RBS-2)	7
5.31	Filter JT 6/3-79/20717A	1
5.32	CAT Stromerzeuger	8
5.33	CAT Mobilbagger	36
5.34	CAT Radlader	36
5.35	CAT Teelader	2
5.36	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.08.2011	8
5.37	Eigenkontrollbericht 2014	5
5.38	Eigenkontrollbericht 2015	5
5.39	CSB-Reinigungsanlage	9

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Wartburgkreis.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.

Verteiler:

Original:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420, Genehmigungen
Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik
Im Hause

1. Ausfertigung:
RPD- Recycling Park Dorndorf GmbH
Herrn Geschäftsführer Limburg
Friedrich-Engels-Straße 20
36460 Krayenberggemeinde
OT Kieselbach

Kopien:
Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
1 x Untere Immissionsschutzbehörde
1 x Untere Bauaufsichtsbehörde
1 x Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1 x Untere Wasserbehörde
1 x Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Gemeindeverwaltung Krayenberggemeinde
Bahnhofstraße 11
36460 Krayenberggemeinde
OT Dorndorf